



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Soziale Arbeit (dual)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	07.03.2023		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	29
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	29

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	29
4	Datenblatt	30
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	30
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	30
5	Glossar	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) angebotene Studiengang „Soziale Arbeit (dual)“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist. Die KHSB wurde 1991 als erste katholische Fachhochschule in den ostdeutschen Bundesländern gegründet. Sie ist eine staatlich anerkannte kirchliche Fachhochschule für Sozialwesen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin. Sie verfügt über langjährige Erfahrung in Lehr- und Lernarrangements für beruflich Tätige und unterstützt Menschen auf besonderen Bildungswegen bei ihrer individuellen Berufs- und Karriereplanung. Die KHSB ist nicht in Fachbereiche bzw. Fakultäten gegliedert. An der KHSB sind im Sommersemester 2022 insgesamt 1.241 Studierende (davon 964 Studentinnen) immatrikuliert. Diese verteilten sich auf gegenwärtig sieben Bachelor- und sechs Masterstudiengänge. Anfang 2021 hat sich die Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin mit dem Interesse an der Entwicklung eines Studiengangs B.A. Soziale Arbeit (dual) an die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) gewandt. Der zu akkreditierende, duale Studiengang ist das Produkt dieser Kooperation. Dabei finanziert die Senatsverwaltung für Finanzen als Kooperationspartner das Studiengangsprojekt mit der KHSB. Praxisstellen können alle Dienststellen der Berliner Verwaltung sein, in denen regulär Fachkräfte der Sozialen Arbeit beschäftigt sind.

Es ist die gemeinsame Durchführung von drei jährlich aufeinander folgenden Kohorten (2023, 2024, 2025) mit jeweils 40 Studienplätzen vorgesehen. Dabei ist geplant, dass ab Mitte 2024 die Verstetigung des dualen Studiengangs über eine Regelfinanzierung durch das Land Berlin angestrebt wird.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.092 Stunden Präsenzstudium, 1.650 Stunden Praktikum und 3.558 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 25 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, ein allgemeines Zugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) oder ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 2 BerlHG. Eine Zugangsprüfung wird angeboten. Eine besondere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis eines Studienvertrages bei den Praxispartnern (Dienststellen der öffentlichen Verwaltung im Land Berlin). Der Studiengang vermittelt den Absolvent:innen die für Soziale Arbeit grundlegende Befähigung zum Handeln in mehrdeutigen Situationen, zur fallbezogenen Integration von fachwissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Perspektiven und die Einnahme einer forschenden Haltung als grundlegende Voraussetzung einer beruflichen Tätigkeit in der Sozialen Arbeit. Übergreifende Perspektiven sind der Bezug auf Menschenrechte und der Fokus

einer philosophisch- theologisch Reflexion sozialprofessionellen Handelns. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Beantragung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in durch die Absolvent:innen erfüllt. Die Berufseinstimmung in einen Arbeitsmarkt ergibt sich über die Anbindung an die Träger der Praxisstellen sowie dem enormen Bedarf an Sozialarbeiter:innen in den Dienststellen des Berliner Senats bzw. der Bezirke.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen finden ein sehr gut konzipiertes und sorgfältig entwickeltes Konzept eines dualen Studiengangs der Sozialen Arbeit vor. Die Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner, der Senatsverwaltung des Landes Berlin, scheint reibungslos zu funktionieren und eröffnet Möglichkeiten, die bei der Zusammenarbeit mit mehreren Praxispartnern schwieriger umzusetzen wären. So erhalten die Studierenden während des Studiums z.B. eine relativ hohe Vergütung (1.400 € monatlich) und angemessene Urlaubstage. Der umfangreichste Punkt des Gesprächs war die Umsetzung der selbst organisierten Praxiszeit im dualen Studienmodell. Den Studierenden wird während der Arbeitszeit in den Dienststellen eine Freistellung gewährt, um die hochschulischen Praxis-Reflexions-Aufgaben zu bearbeiten, oder sich mit Literatur auseinanderzusetzen. Die Selbstlernzeit wird im Rahmen der hochschulischen Lehrtage und während der Vollarbeitszeit in der Praxisstelle erbracht. Hochschulphasen und Praxisphasen alternieren während der Vorlesungszeit im Großen und Ganzen wöchentlich. Die Gutachter:innen halten das duale Konzept der Hochschule für sehr gut geeignet, die Praxis-Theorie-Verzahnung zu erreichen und die Idee eines genuin dualen Studienmodells umzusetzen.

Die Studierenden können bei der Bewerbung aus einer Breite von 13 Dienststellen (Stand Januar 2023) der Senatsverwaltung Landes Berlin als mögliche Praxispartner Präferenzen setzen. Die Dienststellen kommen nach bestandem Assessment Center auf die Studierenden zu und laden zu Bewerbungsgesprächen ein. So können die Studierenden des generalistischen Studiengangs mit der Wahl der Dienststelle ein gewisses Maß an handlungsfeldspezifischer Präferenz umsetzen. Im Studienverlauf werden Hospitation in angrenzenden Abteilungen der Dienststelle sowie bei wichtigen Kooperationspartnern der Dienststelle durchgeführt und auch ein sechswöchiges Praktikum bei einer alternativen Trägergruppe absolviert.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (dual)“ ist gemäß § 6 und 7 der „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (dual) der KHSB“ als praxisintegrierender Vollzeitstudiengang in Präsenz und dual konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (dual)“ ist praxisintegrierend, mit einem systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt gestalteten Ausbildungsanteil beim Praxispartner (Senatsverwaltungen des Landes Berlin).

Im Modul „Bachelormodul“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit (zwölf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (dual)“ ist die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, ein allgemeines Zugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) oder ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 2 BerHGG.

Als besondere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis eines Studienvertrages beim Praxispartner notwendig. Die Bewerbungsverfahren für duale Studiengänge, die in Kooperation mit dem Berliner Senat durchgeführt werden, sehen folgende Schritte vor:

- Interessierte bewerben sich online über das Karriereportal des Landes Berlin.
- Vorläufige Prüfung der Vollständigkeit und Hochschulzugangsberechtigung (HZB) durch die Senatsverwaltung (bei Unklarheiten Rücksprache mit dem Studierendenservice der KHSB).
- Nach Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen und dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt eine Einladung zu einem Eignungstest (onlinegestützte Auswahldiagnostik). Es muss eine Mindestzahl von Punkten erreicht werden.
- Bewerber:innen können beim Hochladen der Bewerbungsunterlagen aus einer Auflistung der aktuellen Ausbildungsbehörden eine Präferenz markieren und so Einfluss auf das Angebot einer Stelle nehmen.
- Einladung der Bewerber:innen, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, zum Bewerbungsgespräch in der jeweiligen Dienststelle. Grundlage des Bewerbungsgesprächs ist

eine definierte Personalanforderung. An den Auswahlgesprächen kann sich die Hochschule beteiligen. Ihr steht ein Vetorecht hinsichtlich der vorgeschlagenen Auswahl der Studierenden zu.

- Nach Abschluss eines Studienvertrages mit der Praxisstelle erfolgt die abschließende formale Prüfung der Studienvoraussetzung in der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB). Über die Immatrikulation entscheidet die Hochschule.
- Die Praxisstellen werden auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zwischen KHSB und Praxispartnern (derzeit ausschließlich Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin) zur Verfügung gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ wird gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (dual) der KHSB“ der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 25 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben. Mit Ausnahme von Modul 15 „Methoden empirischer Sozialforschung“, welches sich aus didaktischen Gründen vom dritten bis zum sechsten Semester erstreckt, werden alle anderen Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzlehre und selbstorganisiertes Praxisstudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 32 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (dual)“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelormodul“ zwölf CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 29 Abs. 4 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen“ 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.092 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 1.650 Stunden auf Praxis und 3.558 Stunden auf die Selbstlernzeit. Die Selbstlernzeit wird im Rahmen der hochschulischen Lehrtage und während der Vollarbeitszeit in der Praxisstelle erbracht. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Module Theorie-Praxis-Reflexions-Modulen I-IV, insgesamt 55 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 9 Abs. 1 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 Abs. 4 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen“ bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen finden ein gut konzipiertes und sorgfältig entwickeltes Konzept eines dualen Studiengangs der Sozialen Arbeit vor. Die Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner, der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin, scheint reibungslos zu funktionieren und eröffnet Möglichkeiten, die bei der Zusammenarbeit mit mehreren Praxispartnern schwieriger umzusetzen wären. So erhalten die Studierenden während des Studiums z.B. eine relativ hohe Vergütung und angemessene Urlaubstage. Der umfangreichste Punkt des Gesprächs war die Umsetzung der selbst organisierten Praxiszeit im dualen Studienmodell. Die Gutachter:innen halten das diesbezügliche Konzept der Hochschule für sehr gut geeignet, die Praxis-Theorie-Verzahnung zu erreichen und die Idee eines genuin dualen Studienmodells umzusetzen. Ob die mit den Dienststellen der öffentlichen Verwaltung im Land Berlin vereinbarten Freistellungen bei den Dienststellen für die Umsetzung der Theorie-Praxis-Reflexionsaufgaben tatsächlich gewährt wird, war ein Diskussionspunkt. Es wurde deutlich, dass die Hochschule sich hierzu bereits viele Gedanken gemacht hat und im engen Austausch mit den zuständigen Stellen steht. Die Umsetzung wird durch das eigene Evaluationskonzept eng begleitet. Die diesbezüglichen Sorgen der Gutachter:innen konnten auch durch die Versicherungen der anwesenden Vertreter:innen der an der Konzeption beteiligten Senatsverwaltung für Finanzen entkräftet werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs orientiert sich an dem Kerncurriculum Soziale Arbeit (der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit – DGSA) sowie am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb 6.0) als anerkannte Referenzgrundlagen und qualifiziert die Absolvent:innen für die professionelle Arbeit in den Feldern der Sozialen Arbeit.

Dabei ist die methodische Anleitung zur Verknüpfung von wissenschaftlichem Wissen mit Praxiserfahrungen zur Herausbildung professioneller Reflexivität von besonderer Bedeutung. Die Befähigung zum Handeln in mehrdeutigen Situationen, zur fallbezogenen Integration von fachwissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen Perspektiven und die Einnahme einer forschenden Haltung wird als grundlegende Voraussetzung einer beruflichen Tätigkeit in der Sozialen Arbeit betrachtet, die im Bachelorstudiengang erworben wird.

Das Studium ermöglicht Studierenden durch die Auseinandersetzung sowohl mit wissenschaftlichen Themen als auch der Reflexion einer spezifischen Berufspraxis, einschlägige Handlungskompetenzen zu entwickeln. Der Bachelorstudiengang umfasst vier Kompetenzbereiche: Sozial, Methoden Wissens- und Persönlichkeitskompetenzen. Soziale Kompetenzen zeigen sich in der Gestaltung von beruflichen Beziehungen und der professionellen Kommunikation, in der Fähigkeit zur Kooperation und zur Teamarbeit sowie in der Bewältigung von Konflikten. Zur personalen Kompetenz zählen etwa, Kritikfähigkeit, Bewältigung von Belastungssituationen, um Resonanz- und Dialogfähigkeit, Selbstreflexivität in Bezug auf biografisch geprägte Deutungsmuster, und Übernahme von sowie Umgang mit Verantwortung. Auch die Fähigkeit zur ethischen Reflexion und professionsmoralischer Orientierung sozialprofessionellen Handelns gehört in diesen Bereich. Diese meint insbesondere die Anerkennung und Umsetzung berufsethischer Prinzipien wie Gerechtigkeit, Solidarität und Parteilichkeit für diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, denen wesentliche Partizipationsmöglichkeiten verwehrt sind.

Zu den Fach- und Methodenkompetenzen gehört primär die Fähigkeit, wissenschaftliche Theorien und Handlungskonzepte aus dem Gegenstandsbereich der Sozialen Arbeit und der Bezugswissenschaften zu verstehen und auf die berufliche Praxis beziehen zu können. Dazu zählen

ebenso die Befähigung zum Erkennen der Entwicklungs- und Veränderungspotenzialen unter konkreten Handlungsanforderungen sowie die Integration beruflicher Erfahrungen in gesellschaftliche und politische Zusammenhänge. Außerdem geht es Wert- und Handlungsorientierungen sowie einen professionellen Umgang mit Dilemma-Situationen. Ferner sind für die Weiterentwicklung der Praxis und die theoretische Fundierung der Fachwissenschaft der Sozialen Arbeit Fähigkeiten zur angewandten Forschung und zur Rezeption englischsprachiger Texte unabdingbar.

Der Studiengang führt zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in und qualifiziert als generalistisches Studium für alle Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit. Er fokussiert inhaltlich nicht auf Sozialarbeit in öffentlicher Verwaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an einen dualen Studiengang der Sozialen Arbeit. Durch die vielfältigen Einsatzfelder innerhalb der Berliner Senatsverwaltung, haben die Studierenden die Möglichkeit zur breiten, praktischen Qualifizierung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die katholische Prägung der Hochschule und den möglicherweise daraus resultierenden Einfluss auf die Studienganggestaltung. Die Hochschule erklärt, ein Tendenzbetrieb zu sein, aber großen Wert daraufzulegen, ein weltoffenes Selbstverständnis zu pflegen und die Vielfalt der Gesellschaft möglichst adäquat widerzuspiegeln. Die aktuelle Änderung der kirchlichen Grundordnung durch die Deutsche Bischofskonferenz greift dieses Anliegen auf und wurde dementsprechend geändert. Lehrende müssen z. B. nicht mehr konfessionell gebunden sein und für Studierende spielen Fragen der Religionszugehörigkeit im Rahmen der Zulassung gar keine Rolle. Die Studierenden bestätigen dies auf Nachfrage und berichten von dem Angebot eines gemeinsamen Gottesdienstes zu Beginn des Studiums. Einen religiösen Einfluss auf Inhalte oder Studienbedingungen können die Studierenden nicht feststellen. Die Gutachter:innen halten die Haltung der Hochschule für zeitgemäß und bestärken die Fortführung einer weltoffenen Studienatmosphäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des dualen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist wie folgt aufgebaut:

1. Sem.	M 01: Historische, theoretische und organisatorische Grundlagen Sozialer Arbeit, Propädeutik [6 SWS/10 Cr]	M 02: Handlungstheorien und Methoden der Sozialen Arbeit I [4 SWS/10 Cr]	M 03: Philosophisch-theologische Grundlagen Sozialer Arbeit I [4 SWS/5 Cr]	M 04: Sozialpolitische und ökonomische Grundlagen Sozialer Arbeit [4 SWS/5 Cr]	M 05: Soziologische Grundlagen Sozialer Arbeit [4 SWS/5 Cr]	M 06: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I [4 SWS/5 Cr]	M 07: Theorie-Praxis-Reflexion I [4 SWS/15 Cr]		
2. Sem.	M 08 Kommunikation und Beratung [4SWS/5 Cr]								
3. Sem.	M 09: Intersektionale Perspektiven auf Soziale Arbeit [4SWS/5Cr]	M 10: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit II [4 SWS/10Cr]	M 11: Psychologische und gesundheitsbezogene Grundlagen Sozialer Arbeit [4 SWS/5 Cr]	M 13: Kindeswohl und Kinderschutz [5 SWS/10 Cr]	M 14: Theorie-Praxis-Reflexion II [6 SWS/15Cr]	M 15: Methoden empirischer Sozialforschung [6 SWS/10 Cr]	M 17: Wissenschaft Sozialer Arbeit [4 SWS/5 Cr]	M 18: Spezifische Handlungsfelder in der Sozialen Arbeit [4 SWS/ 5 Cr]	H o s p i t a l i o n e n
4. Sem.		M 12: Inklusion und Teilhabe [4 SWS/5 Cr]	M 16: Handlungstheorien und Methoden der Sozialen Arbeit II [4 SWS/10 Cr]						
5. Sem.	M 19: Philosophisch-theologische Grundlagen Sozialer Arbeit II [4 SWS/10Cr]	M 20: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit III [4 SWS/ 10 Cr]		M 21: Theorie-Praxis-Reflexion III [6 SWS/15 Cr]	sechswöchiges Praktikum				
6. Sem.			M 22: Ästhetische Bildung in der Sozialen Arbeit [4 SWS/5 Cr]	M 23: Organisation, Finanzierung und Management Sozialer Arbeit [4 SWS/ 5 Cr]					
7. Sem.	M 24: Theorie-Praxis-Reflexion IV [2 SWS/10 Cr]	M 25: Bachelormodul [1 SWS/ 15 Cr]							

Das duale Studiengangsformat ist durch eine enge Verzahnung von fachtheoretischen Lehrveranstaltungen an der Hochschule und Studienzeiten in den Praxisstellen gekennzeichnet. Über den gesamten Studienverlauf stehen fachtheoretisches Studium und Studienzeiten in den Praxisstellen in einem aufeinander bezogenen Wechsel. Für die Herausbildung reflektierten Erfahrungswissens werden in den Lehrveranstaltungen die Inhalte der Praxisphasen der Studierenden didaktisch aufgegriffen und in Bezug zu disziplinärem Wissen gesetzt. Dabei geht es um eine intensive Bezugnahme der Lehrveranstaltungen an der Hochschule auf die Praxis wie auch um den systematischen Bezug sozialwissenschaftlicher Theorien auf die jeweilige berufliche Praxis in den Praxisstellen.

Der Studiengang umfasst 25 Module, davon 16 Pflicht- und 9 Wahlpflichtmodule. In den ersten beiden Semestern findet die systematische Einführung in Grundlagen und Gegenstandsbereiche der Sozialen Arbeit statt. Als integrative Handlungswissenschaft werden die Binnendifferenzierung in Geschichte, Theorien, Organisations- und Handlungslehre mit den Wissensbeständen von Bezugswissenschaften feld- und fallbezogen verknüpft. Im Praxisstudium sieht die Hochschule den Schwerpunkt in der Beobachtung und Reflexion der Praxisroutinen.

Im zweiten Studienjahr wird die systematische Entfaltung von Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit fortgesetzt. Der Fokus des Praxisstudiums liegt auf der theoriebezogenen Analyse der Praxis und wird durch Hospitationen ergänzt. Die Praxisphasen können dabei auch die Übernahme erster eigenständiger Aufgaben ermöglichen, die den Studienzielen dienen. Das Praxisstudium wird im zweiten und dritten Studienjahr supervisorisch begleitet.

Auf der Basis der vorherigen beiden Phasen fokussiert das dritte Studienjahr auf eine weitere Differenzierung von Theorie und Methoden der Sozialen Arbeit sowie der Relationierung von Theorie und Praxis auch mit Blick auf die Erarbeitung konzeptioneller Weiterentwicklungsvorschläge bspw. hinsichtlich der Demokratisierung sozialer Dienste und der öffentlichen Verwaltung. Studierende führen darüber hinaus einen exemplarischen Forschungsprozess von der Formulierung des erkenntnisleitenden Interesses und der Ableitung einer Ausgangsfrage bis hin zur Interpretation und Präsentation ihrer Ergebnisse durch.

Das siebte abschließende Semester dient dazu, kritische Reflexionsfähigkeit und methodisch gestützte Fachlichkeit zu vertiefen und eine Fragestellung der Sozialen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Kompetenzen in Form einer Bachelorthesis zu erarbeiten.

Der Ablauf, die Organisationsstruktur und die inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung des dualen Studiums wird unter § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilanpruch“ näher erläutert.

Im Studiengang kommen als Lehr- und Lernformen seminaristische Lehrveranstaltungen, Vorlesungen, Seminare, Gruppensupervisionen, Ringvorlesung, Selbststudium, Kleingruppenarbeit und Beratungsgespräche vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen fügt sich der Bachelorstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin ein und wird vom Land Berlin gut gefördert und vorgebracht.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Struktur der relativ hohen Selbstlernzeit im Studiengang (3.558 Stunden von 6.300 Stunden Gesamtworkload). Damit zusammenhängend, stellen sich die Gutachter:innen die Frage nach der Bezeichnung der Selbstlernzeit, als „Selbstorganisierte Praxiszeit“. Die Hochschule erklärt, dass die selbstorganisierte Praxiszeit als Selbstlernzeit verstanden wird, die aber während der Praxiszeit (Arbeitszeit) auf den Dienststellen erbracht wird. Durch die Bearbeitung von Theorie-Praxis-Reflexions-Aufgaben während der Praxiszeit in den Dienststellen, wird die selbstorganisierte Praxiszeit strukturiert. Die selbstorganisierte Praxiszeit beinhaltet aber auch Aufgaben, die klassisch als Selbstlernzeit verstanden wird, wie die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen. Möglich wird das Konstrukt der selbstorganisierten Praxiszeit dadurch, dass die Dienststellen der Senatsverwaltung sich in den Arbeitsverträgen und in der Studiengangskonzeption bereit erklärt haben, die Studierenden für die Bearbeitung der Theorie-Praxis-Transfer-Aufgaben und zur Vor- und Nachbereitung der hochschulischen Lehreinheiten, freizustellen. Die Gutachter:innen halten das für ein sehr lobenswertes Modell, dass durch die Zusammenarbeit mit nur einem Praxispartner möglich wird. Die Verbindlichkeit und die tatsächliche Umsetzung der Freistellung für die selbstorganisierte Praxiszeit im realen Dienstbetrieb wird im Gespräch durch die Gutachter:innen eher kritisch bewertet. Die Hochschule kann die Bedenken der Gutachter:innen verstehen, erläutert aber, dass die Gewährung der Freistellung durch die Dienststellen zur Umsetzung der selbstorganisierten Praxiszeit auf mehreren Wegen abgesichert ist. Die Dienststellen verpflichten sich vertraglich zur Freistellung der Studierenden, die Regelungen sind auch im Praxishandbuch und der Praxisordnung detailliert abgebildet. Es findet von Beginn des Studiums ein enger Austausch zwischen Hochschule, Praxisstellen und Praxisanleitenden statt, hier werden die Zeiten, die während der Arbeitszeit fürs selbstorganisierte Praxisstudium benötigt werden deutlich kommuniziert, ebenso in der von der Hochschule für die Praxisanleiter:innen verbindlich vorgeschriebene Praxisanleiter:innenschulung. Im Studiengangsbeirat wird diesen Aspekt im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Die beteiligten Dienststellen der öffentlichen Verwaltung im Land Berlin sind an die Durchführung dualer Studiengänge gewöhnt. Die anwesenden Vertreter:innen der Senatsverwaltung bestätigen dies und unterstreichen die Bereitschaft, das angedachte Modell auch umzusetzen. Es gibt klare Lernziele und festgelegte Praxis-Transfer-Aufgaben für jedes Studienjahr, die auch klar mit den Praxisstellen kommuniziert werden. Für das Praxis-Reflexionsmodul an der Hochschule müssen die Studierenden ihren Lernprozess in einem Portfolio abbilden, im Modul werden auch konkrete Schwierigkeiten in den Praxisphasen abgefragt und reflektiert. Die:der Studiengangskoordinator:in und die Studiengangsleitung sind zudem jederzeit bei Problemen ansprechbar. Im Konfliktfall gibt es z.B. auch über den Studiengangsbeirat die Möglichkeit, Lösungen zu finden.

Die Gutachter:innen halten das System zur Gewährleistung der Freistellung und zur Umsetzung der selbstorganisierten Praxiszeit nach den Ausführungen der Hochschule für umfangreich und geeignet, den angedachten Zweck zu erfüllen. Die Freistellung während der Dienstzeit zur Bearbeitung von Theorie-Praxis-Aufgaben und zur Vor- und Nachbereitung der hochschulischen Lehreinheiten halten die Gutachter:innen für die idealtypische Regelung in einem dualen Studiengangmodell. Die Gutachter:innen möchten der Hochschule den Hinweis mitgeben, den tatsächlichen Arbeitsaufwand und die Struktur der Selbstlernzeiten während der dualen Praxisphasen genau zu beobachten, um zu gewährleisten, dass die vereinbarten Freistellungen auch gewährt werden. Die Hochschule führt hierzu im Nachgang der Begehung aus, dass dieser Hinweis

auf eine der grundlegend konzeptionellen Herausforderung dualer Studiengänge rekurriert und bereits konzeptionell in den zugrundeliegenden Ordnungen sowie insbesondere im Handbuch Praxisstudium fest verankert ist. Die parallel zur Durchführung der Projektphase konzipierte studiengangsbegleitende Evaluation wird diesen Aspekt beobachten und analysieren.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Umsetzung und den Umfang der Supervisionseinheiten im Studienverlauf. Die Hochschule erläutert, dass ab dem dritten Semester insgesamt 15 Termine à 90 Minuten vorgesehen sind. Ab Anfang des zweiten Semesters informiert die Hochschule über den Ablauf der Supervision und die für die KHSB tätigen Supervisor:innen. Die Studierenden schließen sich selbstständig zu Kleingruppen (ca. acht Personen) zusammen, dann findet eine fortlaufende Gruppensupervision bis zum Ende des sechsten Semesters statt. Die Supervision der Praxiseinsätze ist eine Vorgabe aus dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) und wird durch die Hochschule finanziert. Die Gutachter:innen halten das Vorgehen der Hochschule für sinnvoll und loben den Umfang der Gruppen-Supervisionseinheiten im Studienverlauf.

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule, ob Schwerpunkt-/Profilierungsbereiche vorhanden oder perspektivisch geplant sind. Die Hochschule legt dar, dass es bisher keine separat belegbaren, inhaltlichen Schwerpunktbereiche gibt. Eine gewisse Vertiefung kann durch die konkrete Dienststelle in der Praxis erreicht werden, auch gibt es in einzelnen Modulen, z.B. im Wahlmodul „M 18 – Spezifische Handlungsfelder in der Sozialen Arbeit“, eine Unterteilung in zwei wählbare Bereiche. Das Ziel ist aber klar ein generalistischer Studiengang der Sozialen Arbeit. Darüber hinaus findet ein breiteres Angebot, das die Möglichkeit beinhaltet, mehrere Vertiefungen gleichzeitig anzubieten, seine Grenzen in der auch für die KHSB geltenden Kapazitätsverordnung des Landes Berlin. Die Gutachter:innen können die Argumentation nachvollziehen.

Ein weiteres Thema vor Ort war die ausreichend fundierte Einsozialisierung an der Hochschule und den sozialarbeiterischen Habitus, wenn die Praxiszeiten von Beginn an integriert sind und die Studierenden keine durchgehende Hochschulphase durchlaufen. Die Hochschule erklärt, dass die Anbindung an die Hochschule und die Fachwissenschaften sowie die Rollendefinition u.a. zu Beginn des Studiums im Propädeutikum stattfindet und im gesamten Studienverlauf [insbesondere in den vier Theorie-Praxis-Reflexionsmodulen M07; M14; M21; M24] vertieft wird. Auch die Praxisphasen und die Anleitung durch studierte Sozialarbeiter:innen trägt zur Rollenfindung bei. Die Anbindung an die Hochschule und die anderen Studierenden geschieht in der Einführungswoche und in den folgenden Hochschulphasen. Künftig ist auch ein Mentor:innensystem angedacht, dazu müssen aber natürlich erst Studierende in höhere Fachsemester aufsteigen. Die Gutachter:innen sehen durch das Propädeutikum und die anderen Dynamiken eine ausreichende Anbindung an die Hochschule und Einsozialisierung als Sozialarbeiter:innen gegeben.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Ausgestaltung der Forschungswerkstatt (Modul M 15) und der Repräsentation von qualitativen Forschungsmethoden im Studienverlauf. Die Hochschule erklärt, dass das Modul sich über drei Semester zieht, um eine kontinuierliche Beschäftigung mit einem Forschungsthema zu ermöglichen. Den Studierenden werden in einer einführenden Vorlesung Grundlagen quantitativer und qualitativer Methoden sowie Nutzen und Bewusstsein für die Relevanz von Forschung vermittelt. Anschließend führen sie ein zweisemestriges Forschungsprojekt durch. Dabei sind zwei SWS pro Semester vorgesehen. Die Hochschule begründet die Entscheidung für ein dreisemestriges Modul auch damit, dass die Vorlesung aufgrund des zu geringen Umfangs nicht einzeln angeboten werden soll. Die Gutachter:innen können die didaktischen Gründe für die Wahl eines dreisemestrigen Moduls nachvollziehen, empfehlen der Hochschule jedoch, das Modul M 15 aus Mobilitätsgründen in zwei Einheiten aufzuteilen. Eine Vorlesung zu qualitativen und quantitativen Methoden und ein zweisemestriges Forschungsprojekt. Die Hochschule erklärt hierzu im Nachgang der Begehung, dass das Forschungsmodul mit Blick auf die Durchführung eines (Forschungs-)Projektes in den Dienststellen der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin in einer Konzeptgruppe vorgestellt und beraten wurde. Die dreisemestrige Streckung des Moduls wurde mit dem Interesse begründet, dass Studierende und Dienststellen einen ausreichend langen Zeitraum benötigen, um ein praxisrelevantes und in den Dienststellen abgesprochenes Projekt durchführen zu können. Die Gutachter:innen können die

Begründung nachvollziehen, sehen aber auch Gründe, welche für eine Teilung des Moduls sprechen und halten die Empfehlung aufrecht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Forschungswerkstatt (M 15) sollte aus Mobilitätsgründen in zwei Einheiten aufgeteilt werden. Eine Vorlesung zu qualitativen und quantitativen Methoden und ein zweisemestriges Forschungsprojekt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind laut Hochschule im Studiengang aufgrund der Studienstruktur und der dualen Konzeption eher kompliziert zu realisieren. Die Module wurden so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Eine Ausnahme stellt Modul 15 (Methoden empirischer Sozialforschung) dar, dass sich aus didaktischen Gründen vom dritten bis zum fünften Semester erstreckt.

Das sich über drei Semester erstreckende Modul 15 eröffnet die Möglichkeit für die Studierenden, ein konkretes Forschungsprojekt zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Studierende werden frühzeitig darauf hingewiesen, im Fall eines geplanten Auslandsaufenthalts Kontakt sowohl mit der:dem Lehrenden als auch dem International Office aufzunehmen, um das Forschungsprojekt so zu planen, dass es im Verlauf eines Aufenthalts an einer ausländischen Universität realistisch fortgesetzt werden kann. Das International Office bietet dazu intensive Einzelfallberatungen an.

Im Jahr 2021 hat der Akademische Senat der KHSB eine Internationalisierungsstrategie für den Zeitraum 2021–2025 verabschiedet. Als übergeordnetes Ziel wurde darin Internationalisierung als strategische Querschnittsaufgabe definiert, um Studierende adäquat auf das von der Migrationsgesellschaft geprägte sozialprofessionelle Arbeitsfeld vorzubereiten. Auslandsaufenthalte sind dabei keine verpflichtenden Bestandteile des Curriculums, stellen aber ein wichtiges Format zum Erwerb interkultureller Kompetenzen dar. Die KHSB unterstützt daher die Umsetzung studienintegrierter Auslandsaufenthalte mit Information, Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung.

Die KHSB kooperiert im Erasmus Raum mit verschiedenen Partnerhochschulen und nimmt an den Förderprogrammen Erasmus+ und PROMOS teil. Studierende können sich je nach ausgewähltem Land um eine finanzielle Förderung im Rahmen der Fristen im International Office der KHSB auf diese Programme bewerben.

Die Hochschule verweist darauf, dass das Studiensetting eines dualen Studiengangs mit kontinuierlich verzahnten Lernorten (mindestens Hochschule und Praxisstelle) den Auslandsaufenthalt von Studierenden nicht erleichtert. Die KHSB legt dennoch Wert darauf, dass Studierende bei Interesse individuell darin unterstützt werden, einen Auslandsaufenthalt durchzuführen. Die Anrechnung erworbener Kompetenzen ist möglich. Als günstigen Zeitraum und in der Praxisordnung § 11 auch ausdrücklich erwähnt ist die Möglichkeit, das Praktikum im Ausland durchzuführen.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 9 Abs. 1 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der potenziellen Realisierung von Mobilitätsmöglichkeiten im Rahmen des dualen Studienmodells. Die Hochschule legt dar, dass die duale Struktur und die daraus resultierenden beruflichen Verpflichtungen und eher geringerer Flexibilität eine enge Kommunikation zwischen Studierenden und Verwaltung notwendig macht. Das International Office berät die Studierenden bei einem Mobilitätswunsch individuell und umfassend.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen, wobei eine Umsetzung durch den dualen Charakter des Studiengangs erschwert wird.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zwölf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im ersten Studienjahr des Studiengangs zu erbringenden 50 SWS 80 % (40 SWS) abdecken. Insgesamt sind pro Kohorte 192 SWS zu erbringen. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 20 % (10 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im ersten Studienjahr beträgt 80 % (40 SWS).

Für die Lehre im Studiengang sind folgende Kapazitäten für die Durchführung der drei Studiengangsdurchläufe berechnet und geplant:

- drei Professuren + ein:e Wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in (mit koordinierenden Aufgaben sowie einem nach LVVO zu bemessenden Lehrdeputat;
- 192 Lehr-SWS pro Kohorte ergeben einen Gesamtbedarf von 576 SWS;
- es stehen im Studienverlauf 431,5 SWS hauptamtliche Lehre zur Verfügung;
- daraus ergeben sich = 391,5 SWS professorale Lehre [68 %] + 184,5 SWS Lehre durch Lehrbeauftragte [32%].

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Soziale Arbeit (dual)“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Hochschule gibt an, dass im Rahmen der Berufungsverfahren der Lehrerfahrung und -praxis der Bewerber:innen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, Probelehrveranstaltungen werden regelmäßig mit Beteiligung der Studierenden und der Lehrenden durchgeführt.

Professor:innen der KHSB steht das Workshop- und Zertifikatsprogramm des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) offen, das von der KHSB zusammen mit den anderen zwölf öffentlichen Berliner Hochschulen getragen wird. Neu berufene Professor:innen der KHSB erhalten eine Lehrermäßigung für die Teilnahme am Zertifikatsprogramm.

Lehrbeauftragte werden von der Präsidentin für jeweils ein Semester bestellt. Voraussetzungen sind das Vorliegen einer schriftlichen Bewerbung einschließlich eines aussagekräftigen Lebenslaufs, entsprechender Zeugnisse und eine Skizze der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltung, aus der ersichtlich wird, wie die:der Lehrbeauftragte ihre:seine Veranstaltung didaktisch zu konzipieren beabsichtigt. Fachkolleg:innen sind gebeten, in Eigeninitiative potenzielle Lehrbeauftragte zu finden und vorzuschlagen.

Mit einer solchen Initiative ist nicht verbunden, dass der:dem Vorgeschlagenen zwingend ein Lehrauftrag erteilt wird. Lehrbeauftragten der KHSB steht ebenfalls das Workshop- und Zertifikatsprogramm des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) ebenfalls offen, die Kosten für die besuchten Veranstaltungen werden von der Hochschule getragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die professorale Stellenbesetzung und die Absicherung der Stellen über den Projektzeitraum mit der Senatsverwaltung für Finanzen hinaus. Die Hochschule legt dar, dass im Projektzeitraum drei zusätzliche Stellen für Professor:innen ausgeschrieben werden. Diese sind verknüpft mit im Projektzeitraum frei werdenden Planstellen. Die Stellen können dementsprechend nicht befristet ausgeschrieben, sondern beinhalten eine Bleibeperspektive an der KHSB. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Stellen nicht befristet ausgeschrieben werden. Befristete Professuren im Bereich Sozialer Arbeit sind angesichts der Marktlage schwer zu besetzen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich ferner nach möglichen Freistellungen bzw. Lehrdeputatsreduktionen für das professorale Lehrpersonal. Die Hochschule erklärt, dass die Lehrverpflichtungsordnung der KHSB bestimmte Reduktionen für Tätigkeiten/Vorhaben festlegt. Für ein etabliertes Studienprogramm wird der Studiengangsleitung eine Reduktion von zwei SWS gewährt, im vorliegenden Programm wird der Studiengangsleitung für mindestens die ersten zwei Semester eine Reduktion von sechs SWS gewährt. Lehrende können Lehrentlastungen auch für Forschungsvorhaben oder die Entwicklung neuer Formate beantragen. Die Gutachter:innen halten eine Deputatsreduktion für die Studiengangsleitung im Studiengang „Soziale Arbeit (dual)“ aufgrund des hohen organisatorischen Anspruchs für gerechtfertigt und sinnvoll.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden anderer Studiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden an der Hochschule. Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienorganisation des Studiengangs und die Betreuung der Studierenden erfolgt durch Mitarbeiter:innen der Hochschulleitung und Hochschulverwaltung der KHSB. Der Studiengang kann anteilig auf 2 VZÄ für Studium und Lehre, 0,75 VZÄ für die Öffentlichkeitsarbeit, 1 VZÄ für Projektentwicklung, 0,5 VZÄ für das Qualitätsmanagement, 0,5 VZÄ für das Forschungsmanagement, 0,75 VZÄ für das Referat Internationales und 0,5 VZÄ für das Campusmanagementsystem zurückgreifen.

Die KHSB ist mit ausreichend Räumen für die Durchführung von Vorlesungen und Seminaren sowie einer wissenschaftlichen Bibliothek ausgestattet. An der Hochschule stehen auf fünf Ebenen insgesamt 44 Räume (Seminarräume, Hörsäle, eine Aula, Aufenthaltsräume, Café, Bespre-

chungsräume, Kinderbetreuung, Gruppenarbeitsräume, Beratungsraum, Computerkabinette sowie eine Kapelle) auf ca. 3.000 qm zur Verfügung. Alle hauptamtlichen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeiter:innen verfügen über PC-Arbeitsplätze mit Zugriff auf den Bibliotheks-OPAC, das Internet sowie die Möglichkeit mobiler Arbeit durch ein virtuelles privates Netzwerk (VPN). Die KHSB stellt speziell für die Nutzung durch Studierende einen PC-Pool mit 20 PC-Arbeitsplätzen und einer Hauslösung (Drucken, Kopieren, Scannen) bereit. EDV-Technik (Laptops, PCs als auch Beamer) sind in den Hörsälen sowie einigen Seminarräumen stationär installiert. In allen anderen Seminarräumen ist entsprechende Technik auf mobilen Medienwagen nutzbar. Die Betreuung erfolgt durch eine:n Mitarbeitende:n der EDV. Einige Seminarräume sind speziell auf hybride Lehre ausgerichtet. Dort sind jeweils eine Kamera und entsprechend der Raumgröße Deckenmikrofone fest installiert. Außerdem wird die Lehre durch eine Moodle-Lernplattform unterstützt.

Die Bibliothek der Hochschule verfügt insgesamt über (Stand 2021):

- 71.256 Bände, davon 64.421 in gedruckter Form und 6.835 in elektronischer Form,
- 480 Zeitschriften, davon 188 laufend und gedruckt und 188 laufend in elektronischer Form,
- 6.492 Zeitschriftenaufsätze,
- 2.875 Abschlussarbeiten
- 579 Audiovisuelle Medien
- Insgesamt 52 Datenbanken, davon 7 lizenziert, 18 über DFG geförderte Nationallizenzen und 27 freie Datenbanken.
- Als studienrelevante Datenbanken nennt die Hochschule z.B.: Springer eBooks: Erziehungswissenschaften und Soziale Arbeit, Datenbank Kinder- und Jugendpolitik, Kinder- und Jugendhilfe, Fachgebärdenlexikon Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Fachportal Pädagogik, Juris Fachportal Öffentliche Verwaltung, Juris Fachportal Sozialrecht, Juris Familienrecht, Publikationen zur Sozialen Arbeit, Social Theory, socialnet, Springer eBooks: Erziehungswissenschaften und Soziale Arbeit.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind:

Standardöffnungszeiten [während der Vorlesungszeit]:

Mo. - Do. 09:00 - 18:00 Uhr

Fr. 09:00 - 17:00 Uhr

Sa. 10:00 - 14:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten [in der vorlesungsfreien Zeit]:

Mo. - Do. 10:00 - 17:00 Uhr

Fr. 10:00 - 14:00 Uhr

Die Bibliothek beherbergt 46 Arbeitsplätze, davon 35 Computerarbeitsplätze. Es sind vier festangestellte Mitarbeiter:innen tätig und der Erwerbungssetat beträgt ca. 75.000 €.

Die Studierenden können zusätzlich auf den Bestand der Wissenschaftlichen Diözesenbibliothek mit einem Bestand von insgesamt 24.267 Medien zugreifen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit den Studierenden über die Bibliothek und die verfügbaren Räumlichkeiten. Die Studierenden erklären, dass die Öffnungszeiten bis 18 Uhr des Gebäudes und der Bibliothek unter der Woche eher knapp bemessen sind. Das ist im Großen und Ganzen aber nur in der Klausurenphase problematisch. Die Ressourcenausstattung insgesamt wird als angemessen bewertet. Die Studierenden nutzen laut eigener Aussage auch die öffentlich zugänglichen Bibliotheken in Berlin und die Bibliotheken anderer Hochschulen und Universitäten der Stadt. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Öffnungszeiten des Gebäudes und speziell der Bibliothek, zumindest während der Klausurenphasen, zu erweitern. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, dass die Rückmeldung von zu geringen Öffnungszei-

ten auch in der Vergangenheit bereits thematisiert wurde. Daraufhin hat die Hochschule die Öffnungszeiten der Bibliothek in den Randzeiten probeweise erweitert und das Nutzer:innenverhalten analysiert. Dabei zeigte sich, dass die Öffnungszeiten in der „Klausurenphase“ fast ausschließlich zur Rückgabe von Büchern genutzt wurde und wenig Bedarf an zusätzlichen Öffnungszeiten vorhanden war. Mit dem Aufstellen einer Box zur Rückgabe von ausgeliehenen Medien außerhalb der Bibliothek ist dies nun ganztägig bzw. zu jeder Zeit möglich. Die Gutachter:innen können die Argumente der Hochschule nachvollziehen, erhalten die Empfehlung jedoch aufrecht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Öffnungszeiten des Gebäudes und speziell der Bibliothek sollte, zumindest während der Klausurenphasen, erweitert werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 14 bis § 21 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen (AO-StuP)“ definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (dual)“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der AO-StuP sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen folgende Prüfungsformen zum Einsatz: Referate, Hausarbeiten, Gestaltung einer Aufgabe, mündliche Prüfungen, Klausuren und Portfolio Arbeiten. Insgesamt sind im Studiengang 25 Prüfungsleistungen in sieben Semestern zu erbringen. Viele Module erstrecken sich über zwei Semester, ein Modul über drei Semester. Die tatsächlich zu erbringende Zahl an Prüfungen pro Semester ist demnach auch abhängig von den sich aus den möglichen Prüfungsformen ergebenden Variationsmöglichkeiten und der Wahl der Studierenden, wie viel Prüfungen sie in einem bestimmten Semester absolvieren möchten. Dementsprechend können die Studierenden im ersten Semester zwischen einer und drei Prüfungen absolvieren, im zweiten Semester zwischen einer und sieben Prüfungen, im dritten Semester zwischen drei und fünf Prüfungen, im vierten Semester zwischen zwei und acht Prüfungen, im fünften Semester zwischen null und sechs Prüfungen, im sechsten Semester zwischen null und vier Prüfungen und im siebten Semester zwischen drei und vier Prüfungen.

Die Hochschule hat die Anzahl und die Struktur der Prüfungen in der Anlage „Musterstudienverlaufsplan_A3_B.A.Soziale Arbeit (dual)“ dezidiert und transparent dargestellt.

Die Lehrenden eines Moduls legen einvernehmlich die Art der Prüfungsleistung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest und informieren das Prüfungsamt. Die wählbaren Prüfungsformen sind durch die Optionen im Modulhandbuch eingeschränkt. Die Studierenden sind spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche über die Art der Prüfungsleistungen zu informieren. Die Organisation der Prüfungen wird mit dem Prüfungsamt abgestimmt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über verschiedene Aspekte des Prüfungssystems im Studiengang. Die Hochschule legt dar, dass nur eine Prüfungsleistung pro Modul hinterlegt ist. Im Modulhandbuch sind teilweise zwei Prüfungsformen pro Modul hinterlegt. Die

auswählbaren Prüfungsformen orientieren sich an der Passung zur Kompetenzabfrage und werden in der Modulkonferenz von den Lehrenden diskutiert und bestimmt. Die Studierenden können aus den angebotenen Prüfungsformen nach persönlicher Präferenz auswählen. Die Kriterien für die Prüfungsformen sind für die Studierenden transparent in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung festgehalten und einsehbar. Die Gutachter:innen begrüßen die mit diesem System einhergehende Flexibilität für die dual Studierenden.

Eine Anschlussfrage der Gutachter:innen zielt auf die Gewährleistung eines angemessenen Prüfungsworkloads pro Semester und die klare Kommunikation von Belastungsspitzen. Die im Sachstand angeführte Varietät an Prüfungen pro Semester resultiert daraus, dass die Studierenden Prüfungen möglicherweise schieben sowie der Selbstplanung der Studierenden. In zweisemestrigem Modulen kann z.B. schon im ersten Semester ein Referat und damit die Modulprüfung absolviert werden. Die Gutachter:innen halten die transparente Kommunikation der Hochschule hierbei für gut, ein idealtypisches Modell hat im vorliegenden Studiengang nicht so viel Aussagekraft. Bei einem zu hohen Prüfungsworkload können sich die Studierenden an das Studierendenparlament wenden, das daraufhin interveniert. Auch die Lehrenden der Hochschule legen ausdrücklichen Wert auf eine gute Ansprechbarkeit. Das Prüfungssystem und die Belastungsspitzen werden den Studierenden der Hochschule bereits in der Einführungswoche transparent kommuniziert. Die Hochschule erklärt, dass Probleme mit dem Prüfungssystem oder einer zu hohen Prüfungslast deshalb quasi nie in den Gremien thematisiert werden müssen.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt rechtsgeprüft vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Soziale Arbeit (dual)“ ist so konzipiert, dass alle Module bis auf eines binnen einem oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Das Modul 15 „Methoden empirischer Sozialforschung“ erstreckt sich aus didaktischen Gründen über drei Semester. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 34 Abs. 1 der AO-StuP können Prüfungs-/Studienleistungen, wenn sie nicht erfolgreich bestanden sind, zweimal, in der Regel in derselben Form, wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in entsprechenden Studiengängen an anderen deutschen Hochschulen werden berücksichtigt. Laut § 34 Abs. 2 können Bachelorprüfung (Bachelorthesis) und die Masterprüfung (Masterthesis und Disputation), wenn sie nicht bestanden sind, einmal wiederholt werden.

Studienplatzbewerber:innen und Studierende können sich mit allen Fragen zum Studium an der KHSB an die allgemeine Studienberatung der Hochschule wenden. Für die Beratung bei speziellen Problemstellungen können z. B. die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte, der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Beauftragte für BAföG-Beratung und das Referat für Internationales in Anspruch genommen werden. Beratungen zu Fragen des Studienverlaufs wer-

den von den Mitarbeiter:innen der Hochschulleitung für Studium- und Lehre angeboten. Fachstudienberatungen können individuell vor oder während des Studiums mit den Lehrenden (Modulverantwortliche) verabredet und kurzfristig durchgeführt werden. Beratungen zu allgemein interessierenden Fragen (etwa zu Formalitäten wie Fristen, Terminen, Abläufen) erfolgen in der Regel für alle Studierenden während der Einführungswoche, sowie in Einführungsveranstaltungen in der Präsenzzeit der Studierenden in der Hochschule oder per Post/E-Mail. Die Modulverantwortlichen sind werktags telefonisch und per E-Mail zu erreichen.

Außerdem bietet die KHSB durch die Einrichtung verschiedener Fonds die besondere Möglichkeit der finanziellen Unterstützung von Studierenden: Sozialfonds (bei finanziellen Notlagen), Semesterbeitragsfond, Semesterticketfond. Der Stipendienbeauftragte der KHSB berät und informiert Studierende über Möglichkeiten der Finanzierung des Studiums über Studienstipendien. Studierende haben nach Absprache die Möglichkeit, die Studienbeiträge in kleineren Raten zu bezahlen.

Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen wird dadurch gewährleistet, dass ein Großteil der Prüfungen (Hausarbeiten, Gestaltungen einer Aufgabe etc.) bereits semesterbegleitend umgesetzt wird. Klausuren finden in der Regel in den zwei Prüfungswochen im Anschluss an die Vorlesungszeit statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den mit der Senatsverwaltung vertraglich vereinbarten Urlaubstagen pro Jahr und der Vergütung im dualen Studienmodell. Die Hochschule erklärt, dass den Studierenden 30 Tage Urlaub pro Jahr und eine monatliche Vergütung von 1.400 € vertraglich zugesichert ist. Die Gutachter:innen halten dies für sehr lobenswert, insbesondere mit Blick auf vergleichbare duale Studiengänge in der Sozialen Arbeit.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule und den Studierenden über die Ansprechpartner, an die sich bei Problemen gewandt werden kann. Die Hochschule berichtet von einem breiten Beratungs- und Betreuungsangebot an der Hochschule. Die Studierenden nehmen das Studierendenparlament (StuPa) als ersten Ansprechpartner wahr, von hier werden die Studierenden weiter „vermittelt“. Auch das Studierendensekretariat und die Gleichstellungsbeauftragte werden von den Studierenden genannt. Insgesamt berichtet die Hochschule, im Einklang mit den Studierenden, dass bewusst Räume und Möglichkeiten geschaffen werden, um in einen gegenseitigen Austausch zu kommen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Soziale Arbeit (dual)“ ist als praxisintegrierter, dualer Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Verzahnung ist curricular explizit abgesichert durch die Bearbeitung der modulbezogenen Vor- und Nachbereitung als Bestandteil des Praxisstudiums und der Bearbeitung der modulbezogenen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsleistungen.

Die Organisation der hochschulischen Präsenzzeiten und der dualen, praxisintegrierten berufspraktischen Einheiten hat die Hochschule für den gesamten Studienverlauf gelistet:

Semester	Anzahl der Studienwochen
1. Sem.	1 + 7 eine Einführungswoche sowie sieben Studienwochen im Semester
2. Sem.	8 acht Studienwochen im Semester
3. Sem.	8 acht Studienwochen im Semester
4. Sem.	7 sechs Studienwochen im Semester + ca. 5 einzelne Studientage
5. Sem.	7 sechs Studienwochen im Semester + ca. 5 einzelne Studientage sowie während der vorlesungsfreien Zeit 6 Wochen Blockpraktikum bei einem freien Träger
6. Sem.	4 + 2 vier Studienwochen im Semester + ca. 10 einzelne Studientage
7. Sem.	3 + 4 drei Studienwochen im Semester + 4 Wochen BA-Thesis

In der Anlage „A 14 – Modulhandbuch_B.A.-SozA (dual) Teil II_Handbuch Praxisstudium“ hat die Hochschule in Anlage 6 einen detaillierten Studienverlaufsplan für das erste Studienjahr 2023/2024, basierend auf den einzelnen Kalenderwochen, eingereicht. Das Handbuch Praxisstudium führt die verschiedenen Aspekte der inhaltlichen, organisatorischen und vertraglichen Verzahnung der Praxisorte und die konkrete Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Relationierung ausführlich aus. Die konkreten Termine der Studienwochen und Präsenzzeiten werden mindestens ein Jahr vorher von der Studienorganisation festgelegt und auf der Homepage transparent veröffentlicht.

Als „praxisintegrierender Studiengang“ wird das Studium primär an zwei Ausbildungsorten – der Hochschule und den Praxisstellen und sowohl zeitlich als auch inhaltlich miteinander verzahnt durchgeführt. Unter der inhaltlichen Verzahnung versteht die Hochschule kein „Gleichlauf-Curriculum“ – also die sofortige Anwendung des in der Hochschule erworbenen Wissens in den Praxisstellen, sondern vielmehr den Versuch, theoretische Erkenntnisse auf praktische Erfahrungen zu beziehen und umgekehrt. In den realen beruflichen Situationen des Praxisstudiums können durch das Kennenlernen von „Routinen fachlichen Handelns“ und Praxislösungen theoretische Kenntnisse vertieft und Handlungskompetenzen (Sozial, Methoden, Wissens- und Persönlichkeitskompetenzen) erweitert werden. Die zum Studienbeginn hohe und im weiteren Studienverlauf reduzierte Anzahl von hochschulischer Präsenzlehre ermöglicht in den ersten beiden Semestern (Studieneingangsphase) die Sozialisierung in das wissenschaftlich-akademische Studium. Im weiteren Studienverlauf erhöht sich der Präsenzanteil in den Praxisstellen und ermöglicht die Bearbeitung komplexerer Praxis-Transfer-Aufgaben. Das Portfolio übernimmt in diesem Sinne auch die Funktion eines eigenen „Reflexionstagebuches“ und soll zur Analyse der Lernprozesse durch die Studierenden genutzt werden. Die Studierenden werden in der Erarbeitung im Rahmen der TPR (Theorie-Praxis-Reflexion) Module I-IV durch entsprechendes Feedback eng begleitet.

Die Module „Theorie-Praxis-Reflexion“ (TPR I-IV) thematisieren studiengangsbegleitend die mit der Theorie-Praxis-Relationierung verbundenen Fragen und Herausforderungen. Das ermöglicht eine systematische Distanzierung von den an den Lernorten Hochschule und Praxis jeweils vorherrschenden Studien- und Handlungsperspektiven. Im Handbuch Praxisstudium sind Aufgaben festgelegt, durch welche die Theorie-Praxis-Relationierung strukturiert wird. Pro Studienjahr erstellen die Studierenden ein Portfolio, das die verschiedenen Einzelleistungen im Rahmen des Praxisstudiums umfasst. Gleichzeitig dient das Portfolio dazu, dass die Studierenden ihren eigenen Lernprozess dokumentieren und reflektieren.

Während der Studienwochen finden durchschnittlich 7 LE [eine LE = 45 Minuten] /Tag [maximal 10 LE/Tag] statt. Grundsätzlich können Lehrveranstaltungen zwischen 8:00 – 19:00 Uhr stattfinden. Die während der Studienwochen in der Hochschule nicht durch Lehrveranstaltung belegten Zeiten dienen dem selbstorganisierten Studium. Jenseits der hochschulischen Lehrveranstaltungen wird das Studium in den Praxis-/Dienststellen, als „Praxisstudium“ fortgesetzt.

Dazu gehören Hospitationen in angrenzenden Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit beim jeweiligen Anstellungsträger sowie ein sechswöchiges Praktikum bei einer „alternativen Trägergruppe“, ergänzt um eine sich über vier Semester erstreckende Gruppensupervision.

Die Hochschule sieht die Praxisstelle im dualen Studium als einen Erfahrungs- und Übungsraum für Studierende, als den zentralen Ort für die Reflexion der praktischen Erfahrungen sowie der akademischen Theorie und als Entwicklungs- und Forschungsraum. Die Praxis-/Dienststellen müssen einige Mindeststandards erfüllen, diese sind in den Kooperationsvereinbarungen geregelt. Dazu gehört, dass die Dienststelle den Studierenden anfänglich teilnehmend beobachtend und im Studienverlauf zunehmend eigenständigere Beteiligung an Tätigkeiten in der Dienststelle ermöglicht, dass sichergestellt ist, dass in den curricular vorgesehenen Zeitfenstern die Praxisanteile erbracht werden können, dass in der Praxisstelle mehrere Sozialarbeiter:innen angestellt sind, die kontinuierliche Anleitung durch eine:n Sozialarbeiter:in gewährleistet ist, die Praxisanleitungen ausreichend zeitliche Ressourcen zur Verfügung hat und die Praxisanleitenden Sozialarbeiter:innen an einer Anleiter:innenfortbildung teilgenommen haben. Den Praxisanleitenden kommt im Rahmen des Praxisstudiums eine zentrale Rolle zu. Sie nehmen Ausbilder:innenfunktion wahr und beteiligen sich an der Leistungsbeurteilung im Rahmen des Praxisstudiums. Jeweils vor Studienbeginn wird eine Fortbildung für die Praxisanleiter:innen durchgeführt, in der das Studiengangskonzept sowie die Inhalte des Praxiscurriculums vorgestellt werden. Die KHSB wird im Verlauf des Studiengangs regelmäßige Treffen für die Praxisanleitenden durchführen. Diese dienen dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung über die Praxisausbildung. Darüber hinaus gibt es in jedem Studienjahr für Praxisanleitende und Studierende einen Fachtag Soziale Arbeit. Die ganztägige Veranstaltung bietet fachliche Inputs zu relevanten Themen und fördert die Weiterbildung der Praxisanleitenden sowie die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Dienststellen/Praxisorganisationen.

Die Praxisanleitenden erarbeiten mit den Studierenden einen individuellen Praxisstudienplan. Dieser Praxisstudienplan konkretisiert die im Handbuch Praxisstudium festgelegten Aufgaben und Qualifikationsziele unter Berücksichtigung des individuellen Lernstandes der Studierenden, der konkreten Möglichkeiten der Dienststelle sowie der Interessen der Studierenden. Die Anleitenden ermöglichen in regelmäßigen Abständen bedarfsorientierte Praxisanleitungsgespräche, die Struktur der Gespräche ist im Handbuch Praxisstudium (Punkt 4) detailliert aufgeführt. Im ersten und zweiten Semester finden die Ausbildungsgespräche (ca. 45 Min) wöchentlich statt, in den folgenden Semestern mindestens alle zwei Wochen. Die Anleitenden erstellen jeweils am Ende des Semesters eine schriftliche Einschätzung der erzielten Ergebnisse des Praxisstudiums im Rahmen der semesterumfassenden Praxisphase, die insbesondere dem Lernstandsfeedback an den:die Studierende dient. In einer schriftlichen Zusammenfassung wird der Studiengangsleitung bescheinigt, dass das Erreichen der Studienziele aus Sicht der für das Praxisstudium verantwortlichen Praxisanleitenden in der Dienststelle nicht infrage gestellt ist.

Ein Studiengangsbeirat unterstützt die Studiengangsentwicklung und trägt zur Qualitätssicherung des Studiengangs bei. Er dient vornehmlich dazu, Fragen der Studienorganisation hinsichtlich der praktischen Studienanteile sowie der Studien- und Einsatzplanung in den Einstellungsbehörden zu beraten, die Erfahrungen in der Durchführung des Studiengangs auszuwerten und daraus Vorschläge für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes zu entwickeln.

Eine besondere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis eines Studienvertrages beim Praxispartner. Die Bewerbungsverfahren für duale Studiengänge, die in Kooperation mit dem Berliner Senat durchgeführt werden, sehen die unter § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“ aufgeführten Schritte vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Stenumfang des Praxisreferats, deren Leitung im Beirat vertreten ist. Die Hochschule legt dar, dass das Praxisreferat derzeit 1,75 VZÄ Stellen umfasst. Das Praxisreferat verfügt über reichlich Erfahrung aus anderen Studiengangsmodellen an der Hochschule.

Ab 2024 kommt im Projektzeitraum eine zusätzliche 100 % Verwaltungsstelle hinzu, um den durch den Studiengang im Bereich der Verwaltung entstehenden Arbeitsaufwuchs insgesamt bewältigen zu können.

Auf die Rückfrage der Gutachter:innen zur Zuständigkeit für die Praxisanleiter:innenschulung, führt die Hochschule aus, dass das Praxisreferat hier nur organisatorisch beteiligt ist. Die organisatorische Vorbereitung dieser wie auch anderer Veranstaltungen sowie die Absprachen mit den Praxisstellen ist zentrale Aufgabe der Studiengangskoordinator:in. Die Schulung wird professoral vermittelt und durchgeführt.

Eine weitere Frage zielt darauf, was passiert, wenn Probleme zwischen Studierenden und Dienststellen auftreten. Die Hochschule erklärt, dass wenn etwas fundamental nicht passt, innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine neue Dienststelle gefunden werden muss. Das duale Studium ist im Projektzeitraum an einen Praxisvertrag mit einer Dienststelle der Öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin gebunden. Wenn kein neuer Vertrag zustande kommt, dann kann in einen der beiden anderen Studiengängen B.A. Soziale Arbeit der Hochschule (Vollzeit - nicht dual und berufsbegleitend) gewechselt werden. Die Module sind ähnlich und es bestehen nur geringe Hürden für den Wechsel. Die Gutachter:innen begrüßen die Möglichkeit zum Wechsel des Studienmodells innerhalb der Hochschule.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Auswahl der Dienststellen und den damit verbundenen Ablauf des Bewerbungsverfahrens. Die Hochschule legt den Ablauf des Verfahrens dar (siehe § 5 „Zulassungsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“). Bezüglich der Auswahl der Dienststelle, erklärt die Hochschule und die anwesenden Vertreter:innen der Senatsverwaltung, dass die Bewerber:innen bei der Bewerbung aus allen für das duale Studium der Sozialen Arbeit verfügbaren Dienststellen (bisher 13, Stand Januar 2023) Präferenzen angeben können, es kann auch nur eine spezielle ausgewählt werden. Nach erfolgreichem Assessment werden die Bewerbungen zu den präferierten Dienststellen weitergeleitet, die dann zu Bewerbungsgesprächen einladen. Die Studierenden bleiben (bis auf das sechswöchige Praktikum bei einer alternativen Trägergruppe) die ganze Dienstzeit in einer Dienststelle. Auf eine Nachfrage der Gutachter:innen zu den Übernahmechancen nach dem Abschluss des Studiums, erklärt die Senatsverwaltung, dass grundsätzlich alle Absolvent:innen in eine Berliner Dienststelle übernommen werden können. Bei der Bedarfsanalyse der Senatsverwaltung für Finanzen wurde großer Wert daraufgelegt, nur die real existierenden Bedarfe zu erfassen, die sich aus perspektivisch freien oder entstehenden Stellen im Projektzeitraum ergeben. Die Gutachter:innen halten das Vorgehen für die Auswahl der Dienststellen und den Ablauf des Bewerbungsverfahrens für nachvollziehbar und begrüßen, dass die Absolvent:innen mit Abschluss des Studiums quasi eine Job-Garantie haben.

Die Gutachter:innen halten den Studiengang nach den besonderen Kriterien der Musterrechtsverordnung für dual, weil die Lernorte ihrer Ansicht nach organisatorisch, vertraglich und inhaltlich (wie unter § 12.1, § 12.5 und § 12.6 beschrieben) systematisch miteinander verzahnt sind. Das gemeinsam mit dem Praxispartner entwickelte Konzept, mit der arbeitsverbindenden, reflektiven Ausrichtung, empfinden die Gutachter:innen als sehr gut. Die vorgesehene Freistellung während der Arbeitszeit in den Dienststellen für die Bearbeitung von Theorie-Praxis-Reflexions-Aufgaben im Rahmen der selbstorganisierten Praxiszeit wird von den Gutachter:innen sogar als idealtypisches duales Modell bewertet. Die Diskussion zur tatsächlichen Umsetzung findet sich unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Im Curriculum wird auf unterschiedliche fachliche Diskurse der Sozialen Arbeit zurückgegriffen. Das Curriculum orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit und ist somit den bestehenden internationalen Rahmenwerken kompatibel und der internationalen (europäischen wie außereuropäischen) Sozialen Arbeit referentiell verpflichtet.

Das Curriculum wird durch direkte internationale Aktivitäten von Lehrenden bereichert. Dies geschieht u. a. dadurch, dass:

- Lehrende durch Studienreisen und durch Kontakte in die „scientific community“ mit fachlichen Entwicklungen der Diskussion im Ausland vertraut sind;
- Lehrende regelmäßig an Fachtagungen und -konferenzen mit internationaler Beteiligung und internationaler Perspektive teilnehmen;
- Lehrende als Mitglieder von Gremien, Verbänden und Initiativen der Sozialen Arbeit national und international vernetzt sind;
- Lehrende als „Erasmusdozent*innen“ fungieren (z. B. Kooperation mit Bologna, Italien, Schweden, für 2016 geplante Kooperationen: Belgien, UK);
- die KHSB auf dem Fachbereichstag Soziale Arbeit als Mitglied vertreten ist.

Bei regelmäßig stattfindenden Studiengangs- sowie Modulkonferenzen (mit Rückbindung an die Studiengangsleitung) wird ein Austausch zwischen den Lehrenden ermöglicht und zu aktualisierende Module und übergreifende Inhalte identifiziert und überarbeitet. Die kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung wird von der Vizepräsidentin für Lehre und Studium verantwortet und vollzieht sich in verschiedenen Prozessen. In Modulkonferenzen zu Beginn des Semesters (unter Einbeziehung der Lehrbeauftragten) werden inhaltliche Fragen diskutiert und Absprachen über Prüfungsformen und Verteilung von Prüfungslasten getroffen. Im Rahmen der Lehrorganisation werden die Rückmeldungen von Lehrenden wie Studierenden berücksichtigt. Die Kommission für Lehre und Studium (KLS) berät konkrete, studiengangrelevante und Lehre betreffende Fragestellungen.

Im Studiengangsbeirat liegt der Fokus auf dem kontinuierlichen organisatorisch und fachlich-curricularen Monitoring des Studiengangs sowie der konzeptionell angestrebten Verzahnung hochschulischer Lehre mit dem Praxisstudium. Gleiches gilt für die Theorie-Praxis-Reflexionsmodule, die den direkten Austausch zwischen Studiengangsleitung/Studiengangskoordination sowie den Studierenden absichert. Das regelmäßig stattfindende Praxianleiter:innentreffen fokussiert den Erfahrungsaustausch und die Weiterentwicklungen hinsichtlich des Praxisstudiums.

Die Forschungsförderung an der KHSB unterstützt die Wissenschaftler:innen bei der Akquirierung von Drittmitteln im gesamten Prozess von der Bereitstellung grundsätzlicher Informationen (z. B. durch regelmäßige Information über aktuelle Ausschreibungen), über die Suche geeigneter finanzieller Förderprogramme bis hin zur Koordination der internen Forschungsförderung.

Die interne Forschungsförderung der KHSB hat das Ziel, Ressourcen für forschungsfördernde Aktivitäten an der Hochschule bereitzustellen. Die Vergabe erfolgt auf Basis eines antragsgestützten Verfahrens. Grundlage für die Antragsstellung sollte die erkennbare Weiterentwicklung von Kompetenzfeldern der Forschung an der KHSB oder die Entwicklung neuer Forschungsfelder durch Einwerben von Drittmitteln, Erstellen von Publikationen, Durchführen von Fachtagungen oder Vernetzungen sein. Das zur Verfügung stehende Fördervolumen richtet sich nach den bisher erstatteten indirekten Projektkosten in drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben (Gemeinkostenpauschale). Grundlage der Förderung bildet das Papier „Forschungsschwerpunkte der KHSB – Leitlinien, Kompetenzfelder und strategische Ziele“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Forschungskonzept der Hochschule und damit zusammenhängenden Faktoren, wie Deputatsreduktionen etc. Die Hochschule erklärt, dass durchschnittlich 1,3 Millionen Euro Drittmittel im pro Jahr akquiriert werden. Es gibt eine durch Drittmittel finanzierte Stelle für die Unterstützung im Forschungsmanagement. Die Hochschule verfügt über fünf In-Institute, die sich mit verschiedenen Themengebieten befassen. Bei Drittmittel finanzierter Forschung werden den forschenden Lehrenden Deputatsreduktionen zugestanden.

Es ist eine zweite Vizepräsidentschaft in Planung, die sich mit Forschung und Transfer befasst. Zudem ist die Hochschule zum Zeitpunkt der Begehung an zwei großen Forschungsprojekten beteiligt, davon ein Verbundprojekt. Der wissenschaftliche Mittelbau wird kontinuierlich weiter ausgebaut, seit sechs Jahren ist pro Vollzeitprofessur eine ¼ Stelle für eine:inen wissenschaftliche Mitarbeiter:in vorgesehen. Insgesamt werden damit neun VZÄ an wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen angestellt. Es besteht die Möglichkeit der kooperativen Promotion in Zusammenarbeit mit den anderen Berliner Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Das Promotionskolleg an der KHSB, mit derzeit zwölf Promovent:innen, wird weiterentwickelt. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Hochschule offensichtlich Wert darauf legt, ein gutes Forschungs- und Promotionsumfeld zu schaffen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs der Sozialen Arbeit. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die KHSB hat 2013 ein Qualitätsmanagementkonzept erstellt, das zuletzt 2021 aktualisiert wurde, mit dem das Lernen der Hochschule als Organisation gefördert wird, indem das Wissen um die Gestaltung von Prozessen in Lehre und Studium, unabhängig von den jeweils damit befassten Personen, der Hochschule insgesamt zur Verfügung gestellt wird. Die Umsetzung erfolgt durch eine von allen Statusgruppen mitgetragene diskursive Qualitätskultur an der Hochschule, die sich an folgenden Prinzipien orientiert: Transparenz der Abläufe, partizipative Ausrichtung, Unterstützung statt Kontrolle und ressourcenschonende Konzepte.

Das Qualitätsmanagement an der KHSB orientiert sich an einem Qualitätsbegriff, der sich auf Prozesse und Bedingungen der Leistungserbringung bezieht. Hochschullehrende werden durch entsprechende standardisierte, wie dialogorientierte Verfahren bei der Qualitätssicherung darin unterstützt, ihr Handeln auf Verbesserungspotenziale hin zu reflektieren. Primäres Ziel ist es dabei, eine diskursive Qualitätskultur zu befördern. Zur Ermöglichung, Unterstützung und Initiierung von Dialog werden eine Reihe von Verfahren und Instrumente eingesetzt. Die Evaluationsinstrumente und strukturierten Feedbackverfahren sind im Qualitätsmanagementkonzept eingebunden und umfassen: Lehrveranstaltungsevaluation, dialogisch orientierte Instrumente (z. B. runder Tisch), Studieneingangsevaluationen und Absolvent:innenbefragungen. Der Einsatz der Instrumente und Verfahren erfolgt eingebettet in einen Qualitätskreislauf, in dem Planen, Handeln, Überprüfen und Verbessern in einem systematischen Zusammenhang stehen.

Das Qualitätsmanagement liegt im Verantwortungsbereich der Hochschulleitung. Seit Januar 2010 ist ein:e Mitarbeiter:in mit 50 % VZÄ für den Aufbau, die operative Umsetzung und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule fest angestellt. Zudem sei auf die Kommission Lehre und Studium hingewiesen, die sich ausführlich mit Fragen der (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen befasst.

Die Orientierung an hochschulübergreifenden Standards für Qualitätssicherung wird u. a. sichergestellt durch die Zusammenarbeit im Arbeitskreis Evaluation und Qualitätssicherung Berliner und Brandenburger Hochschulen, sowie durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung der für Qualitätssicherung zuständigen Mitarbeitenden. Zu den hochschulübergreifenden Maßnahmen der

Qualitätssicherung gehören auch die Förderung der Weiterbildung der Hochschulmitarbeitenden (BZHL) und die regelmäßige Gewährung von Forschungsfreisemestern.

Das Qualitätsmanagementkonzept der KHSB sieht vor, dass die Nutzung und Auswertung des Feedbacks der Studierenden von den für die jeweiligen Ebenen zuständigen Personen erfolgt. Auf Ebene der Lehrveranstaltung bedeutet dies, dass das studentische Feedback von den jeweiligen Lehrenden und Studierenden genutzt wird, um die Lehrveranstaltungen gemeinsam mit den Studierenden auf Verbesserungspotenzial und Bedingungen guter Lehre hin zu reflektieren. Das Instrument der Modulevaluation unterstützt die im Modul Lehrenden bei der Koordinierung und Abstimmung des Lehrangebots und der Überprüfung der Modulbeschreibung (Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsleistung). In die Überprüfung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes fließen neben den erwähnten Befragungen noch Ergebnisse aus den Studiengangbefragungen, der Auswertung der statistischen Daten sowie einzelner Konsultationen mit Lehrenden und Studierenden ein.

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen keine statistischen Daten zum Studiengang vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Qualitätssicherung der Praxisphasen. Die Hochschule erklärt, dass das QM-Handbuch kürzlich aktualisiert wurde und die zum QM gehörige Stelle in eine Vollzeitstelle erweitert werden konnte. Die Praxisphasen werden detailliert durch die Hochschule evaluiert, wie auch die Module und die Studienbedingungen allgemein. Für den Studiengang Soziale Arbeit (dual) wurde kürzlich ein eigenes Evaluationskonzept entwickelt, das den Gutachter:innen zur Vor-Ort-Begutachtung ausgehändigt wurde. Dort sind die Evaluationsmaßnahmen der folgenden Jahre nach Monaten und Jahr geordnet strukturiert. Das Konzept bezieht alle Beteiligten am dualen Studienmodell mit ein und sieht regelmäßige, wechselnde Evaluationen und verschiedene Instrumente vor. Das Konzept beinhaltet neben den herkömmlichen Verfahren auch dialogorientierte Formate wie Runde Tische mit Studierenden und Lehrenden, aber auch Qualitätszirkel mit Partner:innen im dualen Studiengang (Studiengangsbeirat, Bildungsverwaltung der Berliner Senats, Praxisvertreter:innen, Studierenden). Die Gutachter:innen halten das Konzept für gut geeignet, die für die Evaluation gesteckten Ziele zu erreichen.

Aus Sicht der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolvent:innenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die KHSB verfügt über ein Gleichstellungskonzept aus dem Jahr 2014 und bietet ihren Studierenden ein breit angelegtes Beratungs- und Unterstützungsangebot hinsichtlich der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Herstellung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Studierende in besonderen Lebenslagen können sich vom ordnungsgemäßen Studium für die Dauer eines Studienjahres beurlauben lassen, wenn wichtige Gründe wie z. B. eine längere Krankheit, Schwangerschaft etc. vorliegen. Der Antrag auf Beurlaubung wird von der Präsidentin entschieden.

Die KHSB bemüht sich in besonderer Weise, Studierende mit Kindern angemessen zu unterstützen. Die verschiedenen Ämter des Hauses nutzen hierfür ihre vorhandenen Handlungs- und Entscheidungsspielräume, um das Studium mit Kind zu ermöglichen und zu erleichtern. Sollten Studierende mit einem Kind, das während der Studienzeiten von einer anderen Person betreut werden soll, Bedarf an einer finanziellen Unterstützung haben, können sie einen Antrag auf einen Zuschuss durch die KHSB stellen. Die studentischen Vertretungsorgane geben Studierenden mit Kindern Hilfestellung bei der Organisation einer Kinderbetreuung.

Der:die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen steht für Beratungen, Fragen zum Nachteilsausgleich und Anregungen zur Verbesserung zur Verfügung. Macht eine:ein Studierende:r durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er:sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Leistungsnachweise oder Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche gleichwertigen Leistungen der:die Studierende zu erbringen hat. Bei der Entscheidung über den Nachteilsausgleich ist die individuelle Behinderung zu berücksichtigen. Die Informationen befinden sich auf der Homepage und sind formell in der Ao-StuP unter § 11 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen unterhalten sich mit der Hochschule über das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Diversität. Die Hochschule legt dar, dass seit Dezember 2022 ein neues Gleichstellungskonzept gilt und im Sommersemester 2023 im Rahmen einer paritätisch besetzten Arbeitsgruppe eine Diversitätsstrategie entwickelt wird. Da die Studierendenstruktur der Hochschule religiös vielfältig ist, wird Wert darauf gelegt, auch interreligiöse Diskurse einzubeziehen. Im Dezember 2022 wurde ein interner Diversitätsworkshop für Lehrende angeboten und es sind derzeit zwei Professuren mit den Denominationen Diversität/Geschlechtergerechtigkeit ausgeschrieben, mit finanzieller Unterstützung durch das Land Berlin.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der BlnStudAkkV in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Frau Prof. Dr. Martina Ritter, Hochschule Fulda

Herr Prof. Dr. Andreas Tietze, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie

b) Vertreterin der Berufspraxis

Annette Schymalla, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

c) Studierende

Lea Sophie Häseker, Universität Vechta

Zusätzliche externen Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Frau Linda Senkel, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen keine Daten zum Studiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	24.01.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende des Vollzeitstudiengangs „Soziale Arbeit“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)